



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern

Bundesfinanzakademie im
Bundesministerium der Finanzen

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 15. Juli 2024

BETREFF **Vordrucke zur Anwendung der Wegzugsbesteuerung nach § 6 Außensteuergesetz
in der bis zum 30. Juni 2021 geltenden Fassung (alte Fassung) und in der ab dem
1. Juli 2021 geltenden Fassung**

ANLAGEN 4

GZ **IV B 5 - S 1369/19/10001 :003**
DOK **2024/0627677**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Nach Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder werden hiermit die
Vordruckmuster zur Anwendung der Wegzugsbesteuerung nach § 6 AStG alte Fassung und
nach § 6 AStG sowie die Erläuterungen hierzu bekannt gegeben:

1. ASt - Mitteilung § 6 Abs. 7 AStG alte Fassung
2. Anleitung zur ASt - Mitteilung § 6 Abs. 7 AStG alte Fassung
3. ASt - Mitteilung § 6 Abs. 5 AStG
4. Anleitung zur ASt - Mitteilung § 6 Abs. 5 AStG.

Für Tatbestände nach § 6 Absatz 1 AStG alte Fassung, die bis einschließlich
31. Dezember 2021 verwirklicht wurden, ist der Vordruck ASt - Mitteilung § 6 Abs. 7 AStG
alte Fassung zu verwenden. Für Tatbestände nach § 6 Absatz 1 AStG, die ab dem
1. Januar 2022 verwirklicht wurden, ist der Vordruck ASt - Mitteilung § 6 Abs. 5 AStG zu
verwenden. Die mit diesem Schreiben neu bekannt gegebenen Vordruckmuster sind spätestens
mit Bekanntgabe dieses Schreibens im Bundessteuerblatt Teil I anzuwenden.

Die Vordrucke sind auf der Grundlage der unveränderten Vordruckmuster zu erstellen.
Sie stehen voraussichtlich ab dem 1. August 2024 im Formular-Management-System (FMS)
als ausfüllbare Formulare bereit.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Steuernummer ①

AST - Mitteilung § 6 Abs. 7 AStG alte Fassung

Identifikationsnummer

An das Finanzamt ②

Bitte verwenden Sie diesen Vordruck nur für Tatbestände nach § 6 Absatz 1 AStG alte Fassung, die bis einschließlich 31. Dezember 2021 verwirklicht wurden.

A. Jährliche Bestätigung des Wohnsitzes und der Zurechnung der Anteile in Fällen der Besteuerung des Vermögenszuwachses (Wegzugsbesteuerung) nach § 6 Absatz 7 AStG alte Fassung ③

B. Mitteilung eines nach § 6 Absatz 5 Satz 4, § 6 Absatz 8 Satz 2 AStG alte Fassung oder § 21 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 AStG meldepflichtigen Ereignisses in Fällen der Besteuerung des Vermögenszuwachses (Wegzugsbesteuerung) nach § 6 Absatz 7 AStG alte Fassung ④

Angaben zur bzw. zum Erklärenden

Ich gebe die Mitteilung ab als

1 = steuerpflichtige Person
 2 = Gesamtrechtsnachfolgerin/Gesamtrechtsnachfolger

Angaben zur steuerpflichtigen Person

Bitte geben Sie hier die Daten zu der steuerpflichtigen Person an, durch die ein Tatbestand nach § 6 Absatz 1 AStG alte Fassung verwirklicht wurde.

Name | Vorname | Geburtsdatum

Straße | Hausnummer | Hausnummerzusatz

Postleitzahl | Ort

Staat

Angaben zur Gesamtrechtsnachfolgerin oder zum Gesamtrechtsnachfolger

Wenn Sie in Zeile 6 eine „2“ eingetragen haben, geben Sie hier bitte Ihre Daten als Gesamtrechtsnachfolgerin oder Gesamtrechtsnachfolger ein. Ein Nachweis über die Rechtsnachfolge liegt dieser Erklärung bei bzw. wurde bereits vorgelegt.

Ich bin Gesamtrechtsnachfolgerin oder Gesamtrechtsnachfolger von Todes wegen seit dem

Name | Vorname

Straße | Hausnummer | Hausnummerzusatz

Postleitzahl | Ort

Staat

A. Jährliche Bestätigung des Wohnsitzes und der Zurechnung der Anteile nach § 6 Absatz 7 AStG alte Fassung

Mitteilung des Wohnsitzes zum 31.12. des Jahres

Hiermit erkläre ich, dass ich als steuerpflichtige Person meinen Wohnsitz am 31.12. des in Zeile 16 genannten Jahres unter der in den Zeilen 8 bis 10 genannten Anschrift hatte.

1 = Ja
 2 = Nein

18	Hiermit erkläre ich, dass ich als Gesamtrechtsnachfolgerin oder Gesamtrechtsnachfolger meinen Wohnsitz am 31.12. des in Zeile 16 genannten Jahres unter der in den Zeilen 13 bis 15 genannten Anschrift hatte.	1 = Ja 2 = Nein
Bisheriger Wohnsitz		
19	<input checked="" type="checkbox"/> Falls Zeile 17 oder Zeile 18 mit „Nein“ beantwortet wurde: Hiermit erkläre ich, dass ich am 31.12. des in Zeile 16 genannten Jahres meinen Wohnsitz unter folgender Anschrift hatte	
20	Straße	Hausnummer
21	Postleitzahl	Ort
22	Staat	
Anteile		
23	<input checked="" type="checkbox"/> Hiermit bestätige ich, dass die nachstehend aufgeführten Anteile mir als steuerpflichtiger Person (Stpfl.) bzw. Gesamtrechtsnachfolgerin oder Gesamtrechtsnachfolger von Todes wegen (Erben) zuzurechnen sind.	
24	<input checked="" type="checkbox"/> Hiermit bestätige ich, dass im Fall der unentgeltlichen Rechtsnachfolge unter Lebenden meiner Rechtsnachfolgerin, meinem Rechtsnachfolger bzw. meinen Rechtsnachfolgern (Beschenkten) die nachstehend aufgeführten Anteile zuzurechnen sind.	
25	Name und Anschrift des bzw. der Beschenkten (Ein Nachweis über die Rechtsnachfolge liegt dieser Erklärung bei bzw. wurde bereits vorgelegt.)	
26	Bezeichnung der Gesellschaft (gegebenenfalls Wertpapier-Kennnummer)	Höhe der Anteile/Stückzahl der Aktien ⁸
27	Anschaffungskosten EUR	Höhe der kumulierten Gewinnausschüttungen/Einlagenrückgewähr nach dem 16. August 2023 ⁵ EUR
28	Bestätigung der Zurechnung zum/zu den 1 = Stpfl./Erben 2 = Beschenkten	
29	1 = Stpfl./Erben 2 = Beschenkten	
B. Mitteilung eines nach § 6 Absatz 5 Satz 4, § 6 Absatz 8 Satz 2 AStG alte Fassung oder § 21 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 AStG meldepflichtigen Ereignisses nach § 6 Absatz 7 AStG alte Fassung		
30	Das meldepflichtige Ereignis fand zu folgendem Zeitpunkt statt	
Mitteilung zur Beendigung einer der deutschen unbeschränkten Einkommensteuerpflicht vergleichbaren ausländischen Steuerpflicht		
31	<input checked="" type="checkbox"/> Hiermit erkläre ich, dass ich nach § 6 Absatz 5 Satz 4 AStG alte Fassung nicht mehr einer der deutschen unbeschränkten Einkommensteuerpflicht vergleichbaren Steuerpflicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens (bzw. in Fällen des § 6 Absatz 8 Satz 2 Nummer 2 AStG alte Fassung auch keiner vergleichbaren Einkommensteuerpflicht im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland) unterliege (gegebenenfalls durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts) bzw. dass im Fall der unentgeltlichen Rechtsnachfolge unter Lebenden diese Aussagen für meine Rechtsnachfolgerin, meinen Rechtsnachfolger bzw. meine Rechtsnachfolger zutreffen.	
32	<input checked="" type="checkbox"/> Hiermit erkläre ich, dass ich nicht mehr Staatsangehörige bzw. Staatsangehöriger eines der in Zeile 31 aufgeführten Staaten bin.	
33	<input checked="" type="checkbox"/> Hiermit erkläre ich, dass ich meinen bisherigen Wohnsitz (siehe Zeilen 36 bis 38) aufgegeben habe und an nachfolgende Adresse verzogen bin (siehe Zeilen 39 bis 41).	
34	<input checked="" type="checkbox"/> Hiermit erkläre ich, dass im Fall der unentgeltlichen Rechtsnachfolge unter Lebenden meine Rechtsnachfolgerin ihren bzw. mein Rechtsnachfolger seinen bisherigen Wohnsitz (siehe Zeilen 36 bis 38) aufgegeben hat und an nachfolgende Adresse verzogen ist (siehe Zeilen 39 bis 41). Fügen Sie bitte im Fall mehrerer Rechtsnachfolger entsprechende Erklärungen und Angaben auf gesonderter Anlage bei (vergleiche Zeile 56).	
35	Verzogen am oder Wohnsitz aufgegeben am	

Bezeichnung der Gesellschaft (gegebenenfalls Wertpapier-Kennnummer)	Höhe der Anteile/Stückzahl der Aktien ⁸	Gemeiner Wert zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Tatbestands nach § 6 Absatz 1 AStG EUR	Höhe der kumulierten Gewinnausschüttungen/Einlagenrückgewähr nach dem 16.08.2023 EUR	25 % übersteigender Anteil ⁷ Prozent
52				
53				
54				
55				
Ergänzende Angaben zu Abschnitt A. und/oder B.				
Über die Angaben in Abschnitt A. und/oder B. hinaus sind weitere oder abweichende Angaben zu berücksichtigen. Diese ergeben sich aus der beigefügten Anlage, welche mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur ASt - Mitteilung § 6 Abs. 7 AStG alte Fassung“ gekennzeichnet ist.				<input type="checkbox"/> 1 = Ja
Unterschrift zu Abschnitt A. und/oder B.				
Datenschutzhinweis:				
Die mit der jährlichen Bestätigung und der Mitteilung angeforderten Daten werden aufgrund des § 6 Absatz 7 AStG alte Fassung erhoben.				
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.				
Bei der Anfertigung dieser Erklärung hat mitgewirkt				
57				
Ort, Datum		Eigenhändige Unterschrift		
58				
Verfügung				
– Nur vom Finanzamt auszufüllen –				
Grunddaten prüfen				Erledigt (Datum / Nz.)
<input checked="" type="checkbox"/> Es ist nichts zu veranlassen.				
<input checked="" type="checkbox"/> Die folgende Stundung ist zu widerrufen.				
Stundung gewährt am		Stundung der Einkommensteuer des Jahres		
<input checked="" type="checkbox"/> Die folgende Einkommensteuerfestsetzung ist wegen Änderung des Verlustabzugs nach § 10d EStG zu ändern.		Einkommensteuerfestsetzung des Jahres		
<input checked="" type="checkbox"/> Die folgende Einkommensteuerfestsetzung ist nach § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AO zu ändern.		Einkommensteuerfestsetzung des Jahres		
<input checked="" type="checkbox"/> z. d. A./Wv. zum 28.02. des Folgejahres		Datum		SGL
59		60		Bearb.
61		62		
63		64		
65		66		
69				

Anleitung zur ASt – Mitteilung § 6 Abs. 7 AStG alte Fassung

Allgemeine Hinweise

Bitte verwenden Sie diesen Vordruck nur für Tatbestände nach § 6 Absatz 1 AStG alte Fassung, die bis einschließlich 31. Dezember 2021 verwirklicht wurden. Für Tatbestände, die ab dem 1. Januar 2022 verwirklicht wurden, verwenden Sie bitte den Vordruck „ASt - Mitteilung § 6 Abs. 5 AStG“.

Alte Fassung bedeutet die bis zum 30. Juni 2021 geltende Fassung des Außensteuergesetzes.

Besondere Hinweise

- 1 Anzugeben ist die Steuernummer des Einkommensteuerbescheides, in dem der Vermögenszuwachs nach § 6 AStG alte Fassung besteuert wurde. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge von Todes wegen ist die Steuernummer bzw. die Identifikationsnummer der Rechtsvorgängerin oder des Rechtsvorgängers einzutragen.
- 2 Der Vordruck ist nach § 6 Absatz 7 AStG alte Fassung bei dem Finanzamt einzureichen, das für die Besteuerung des Vermögenszuwachses nach § 19 Abgabenordnung zuständig gewesen ist und die Stundung ausgesprochen hat, es sei denn, die Zuständigkeit wurde im Wege einer Zuständigkeitsvereinbarung nach § 27 Abgabenordnung auf ein anderes Finanzamt übertragen.
- 3 Die „Bestätigung des Wohnsitzes und der Zurechnung der Anteile“ ist nach § 6 Absatz 7 Satz 4 AStG alte Fassung jährlich bis **spätestens zum 31. Januar** einzureichen. Für Tatbestände nach § 6 Absatz 1 AStG alte Fassung, die bis einschließlich 31. Dezember 2021 verwirklicht wurden, gilt diese Frist weiterhin (vgl. § 21 Absatz 3 Satz 1 AStG).

Die Nichtabgabe dieser Bestätigung kann zum Widerruf der Stundung nach § 6 Absatz 5 AStG alte Fassung führen!
- 4 Die „Mitteilung eines nach § 6 Absatz 5 Satz 4 oder § 6 Absatz 8 Satz 2 AStG alte Fassung oder § 21 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 AStG meldepflichtigen Ereignisses“ nach Teil B ist nach § 6 Absatz 7 Satz 2 AStG alte Fassung **innerhalb eines Monats nach dem meldepflichtigen Ereignis** zu erstatten.

Die Verwirklichung eines meldepflichtigen Ereignisses führt zum (gegebenenfalls anteiligen) Widerruf der Stundung nach § 6 Absatz 5 AStG alte Fassung.
- 5 Stundungen nach § 6 Absatz 4 oder Absatz 5 AStG alte Fassung sind nach § 21 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 AStG zu widerrufen, soweit nach dem 16. August 2023 Gewinnausschüttungen oder eine Einlagenrückgewähr erfolgten und soweit deren gemeiner Wert insgesamt mehr als ein Viertel des gemeinen Wertes zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Tatbestands im Sinne des § 6 Absatz 1 AStG alte Fassung betrug.
- 6 Die Verwirklichung eines meldepflichtigen Ereignisses führt zum (gegebenenfalls anteiligen) Widerruf der Stundung nach § 6 Absatz 5 AStG alte Fassung. Auf Antrag ist bei Umwandlung nach §§ 11, 15 und 21 UmwStG in der Fassung des „Gesetzes über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften“ (SEStEG) keine Veräußerung anzunehmen, wenn die Anteilseignerin, die oder der Anteilseigner, der auch die neuen Anteile nicht im Betriebsvermögen hält, diese zum Buchwert übernehmen kann und in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens unbeschränkt steuerpflichtig ist.
- 7 Sind nach dem 16. August 2023 Gewinnausschüttungen oder eine Einlagenrückgewähr von insgesamt mehr als 25 Prozent des der Vermögenszuwachsbesteuerung zugrunde gelegten gemeinen Wertes der Anteile erfolgt, tragen Sie hier bitte den auf den gemeinen Wert bezogenen prozentualen Anteil der Gewinnausschüttungen oder der Einlagenrückgewähr aus Spalte 4 ein, der 25 Prozent übersteigt.

Wenn Sie die Höhe der Anteile in Prozent angeben, tragen Sie bitte ein Prozentzeichen ein.

Welche Staaten gehören zur EU oder zum EWR?

(siehe § 6 Absatz 5 Satz 4 Nummer 2 und Nummer 4 in Verbindung mit Satz 1 AStG alte Fassung)

Die Stundung nach § 6 Absatz 5 AStG alte Fassung gilt ausschließlich für deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie für Staatsbürgerinnen und Staatsbürger folgender Staaten, soweit sie nach der Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht in der Bundesrepublik Deutschland, **dort** einer der deutschen unbeschränkten Einkommensteuerpflicht vergleichbaren Steuerpflicht unterliegen:

EU-Staaten

Belgien	Griechenland	Luxemburg	Rumänien	Ungarn
Bulgarien	Irland	Malta	Schweden	(Vereinigtes Königreich bis 31.12.2020)
Dänemark	Italien	Niederlande	Slowakei	Zypern
Estland	Kroatien	Österreich	Slowenien	
Finnland	Lettland	Polen	Spanien	
Frankreich	Litauen	Portugal	Tschechische Republik	

EWR-Staaten

Norwegen	
Island	(Eine Stundung nach § 6 Absatz 5 AStG alte Fassung war bei Wegzug nach Island nicht möglich, da mit diesem Staat weder eine Amtshilfe noch eine Unterstützung bei der Beitreibung der geschuldeten Steuer gewährleistet ist.)
Liechtenstein	

Steuernummer ①

ASt - Mitteilung § 6 Abs. 5 AStG

Identifikationsnummer

An das Finanzamt ②

Bitte verwenden Sie diesen Vordruck nur für Tatbestände nach § 6 Absatz 1 AStG, die ab dem 1. Januar 2022 verwirklicht wurden.

A. Jährliche Bestätigung des Wohnsitzes und der Zurechnung der Anteile in Fällen der Besteuerung des Vermögenszuwachses (Wegzugsbesteuerung) nach § 6 Absatz 5 AStG bis zum 31. Juli ③

Jahr

B. Mitteilung eines nach § 6 Absatz 4 Satz 5 bzw. Satz 7 AStG meldepflichtigen Ereignisses in Fällen der Besteuerung des Vermögenszuwachses (Wegzugsbesteuerung) nach § 6 Absatz 5 AStG ④

Angaben zur bzw. zum Erklärenden

Ich gebe die Mitteilung ab als

1 = steuerpflichtige Person

2 = Gesamtrechtsnachfolgerin/Gesamtrechtsnachfolger

Angaben zur steuerpflichtigen Person

Bitte geben Sie hier die Daten zur steuerpflichtigen Person an, durch die ein Tatbestand nach § 6 Absatz 1 AStG verwirklicht wurde.

Name

Vorname

Geburtsdatum

Straße

Hausnummer

Hausnummerzusatz

Postleitzahl

Ort

Staat

Angaben zur Gesamtrechtsnachfolgerin oder zum Gesamtrechtsnachfolger

Wenn Sie in Zeile 6 eine „2“ eingetragen haben, geben Sie hier bitte Ihre Daten als Gesamtrechtsnachfolgerin oder Gesamtrechtsnachfolger ein. Ein Nachweis über die Rechtsnachfolge liegt dieser Erklärung bei bzw. wurde bereits vorgelegt.

Ich bin Gesamtrechtsnachfolgerin oder Gesamtrechtsnachfolger von Todes wegen seit dem

Vorname

Name

Straße

Hausnummer

Hausnummerzusatz

Postleitzahl

Ort

Staat

A. Jährliche Bestätigung des aktuellen Wohnsitzes und der Zurechnung der Anteile nach § 6 Absatz 5 AStG

Hiermit erkläre ich, dass ich als steuerpflichtige Person meinen aktuellen Wohnsitz unter der in den Zeilen 8 bis 10 genannten Anschrift habe.

1 = Ja

Hiermit erkläre ich, dass ich als Gesamtrechtsnachfolgerin oder Gesamtrechtsnachfolger meinen aktuellen Wohnsitz unter der in den Zeilen 13 bis 15 genannten Anschrift habe.

1 = Ja

Anteile

18 Hiermit bestätige ich, dass die nachstehend aufgeführten Anteile mir als steuerpflichtiger Person (Stpfl.) bzw. Gesamtrechtsnachfolgerin oder Gesamtrechtsnachfolger von Todes wegen (Erben) zuzurechnen sind.

19 Hiermit bestätige ich, dass im Fall der unentgeltlichen Rechtsnachfolge unter Lebenden die nachstehend aufgeführten Anteile meinem Rechtsnachfolger bzw. meinen Rechtsnachfolgern (Beschenkten) zuzurechnen sind.

Name und Anschrift des bzw. der Beschenkten (Ein Nachweis über die Rechtsnachfolge liegt dieser Erklärung bei bzw. wurde bereits vorgelegt.)

Bezeichnung der Gesellschaft (gegebenenfalls Wertpapier-Kennnummer)	Höhe der Anteile/Stückzahl der Aktien ⁷	Anschaffungskosten EUR	Höhe der kumulierten Gewinnausschüttungen/Einlagenrückgewähr ⁵ EUR	Bestätigung der Zurechnung zum/zu den 1 = Stpfl./Erben 2 = Beschenkten
				1 = Stpfl./Erben 2 = Beschenkten
				1 = Stpfl./Erben 2 = Beschenkten
				1 = Stpfl./Erben 2 = Beschenkten
				1 = Stpfl./Erben 2 = Beschenkten

B. Mitteilung eines nach § 6 Absatz 4 Satz 5 bzw. 7 AStG meldepflichtigen Ereignisses nach § 6 Absatz 5 AStG

25 Das meldepflichtige Ereignis fand zu folgendem Zeitpunkt statt

Mitteilung der steuerpflichtigen Person oder der Gesamtrechtsnachfolgerin bzw. des Gesamtrechtsnachfolgers (auch bei vorübergehender Abwesenheit)

26 Hiermit erkläre ich, dass ich in Bezug auf die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Anteile die Jahresrate nicht fristgemäß entrichtet habe [§ 6 Absatz 4 Satz 5 Nummer 1 (gegebenenfalls in Verbindung mit Satz 7) AStG].

27 Hiermit erkläre ich, dass ich in Bezug auf die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Anteile die Mitwirkungspflichten nach § 6 Absatz 5 AStG nicht erfüllt habe [§ 6 Absatz 4 Satz 5 Nummer 2 (gegebenenfalls in Verbindung mit Satz 7) AStG].

28 Hiermit erkläre ich, dass ich Insolvenz angemeldet habe [§ 6 Absatz 4 Satz 5 Nummer 3 (gegebenenfalls in Verbindung mit Satz 7) AStG].

29 Hiermit erkläre ich, dass ich die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Anteile veräußert oder übertragen habe bzw. dass im Fall der unentgeltlichen Rechtsnachfolge unter Lebenden meine Rechtsnachfolgerin, mein Rechtsnachfolger bzw. meine Rechtsnachfolger dies getan haben [§ 6 Absatz 4 Satz 5 Nummer 4 (gegebenenfalls in Verbindung mit Satz 7) AStG].

Weitergehende Mitteilungspflichten bei vorübergehender Abwesenheit – Rückkehrerfälle

30 Hiermit erkläre ich, dass ich die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Anteile in ein Betriebsvermögen eingelegt habe oder im Fall der unentgeltlichen Rechtsnachfolge unter Lebenden meine Rechtsnachfolgerin, mein Rechtsnachfolger bzw. meine Rechtsnachfolger dies getan haben (§ 6 Absatz 4 Satz 7 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1 AStG).

31 Hiermit erkläre ich, dass zum Zeitpunkt der Wiederbegründung der unbeschränkten Steuerpflicht das deutsche Besteuerungsrecht hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Anteile nicht in dem Umfang wie im Zeitpunkt der Beendigung meiner Steuerpflicht wieder begründet wurde (§ 6 Absatz 4 Satz 7 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 3 AStG).

32 Hiermit erkläre ich, dass meine Absicht oder im Fall der unentgeltlichen Rechtsnachfolge unter Lebenden die Absicht meiner Rechtsnachfolgerin, meines Rechtsnachfolgers bzw. meiner Rechtsnachfolger zur Rückkehr nach § 6 Absatz 4 Satz 7 AStG nicht mehr fortbesteht.

Anteile

Bezeichnung der Gesellschaft (gegebenenfalls Wertpapier-Kennnummer)	Verkauft/Übertragen am	Höhe der Anteile/Stückzahl der Aktien ⁷	Verkaufspreis EUR

Mitteilung zu Gewinnausschüttungen und zur Einlagenrückgewähr (auch bei vorübergehender Abwesenheit)

37 Hiermit erkläre ich, dass Gewinnausschüttungen oder eine Einlagenrückgewähr erfolgten, deren gemeiner Wert insgesamt mehr als ein Viertel des Werts im Sinne des § 6 Absatz 1 AStG betrug [§ 6 Absatz 4 Satz 5 Nummer 5 (gegebenenfalls in Verbindung mit Satz 7) AStG]. ⁵

	Bezeichnung der Gesellschaft (gegebenenfalls Wertpapier-Kennnummer)	Höhe der Anteile/Stückzahl der Aktien ⁷	Gemeiner Wert zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Tatbestands nach § 6 Absatz 1 AStG EUR	Höhe der kumulierten Gewinnausschüttungen/Einlagenrückgewähr EUR	25 % übersteigender Anteil ⁶ Prozent
38					
39					
40					
41					

Ergänzende Angaben zu Abschnitt A. und/oder B.

Über die Angaben in Abschnitt A. und/oder B. hinaus sind weitere oder abweichende Angaben zu berücksichtigen. Diese ergeben sich aus der beigefügten Anlage, welche mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur ASt - Mitteilung § 6 Abs. 5 AStG“ gekennzeichnet ist. 1 = Ja

Unterschrift zu Abschnitt A. und/oder B.

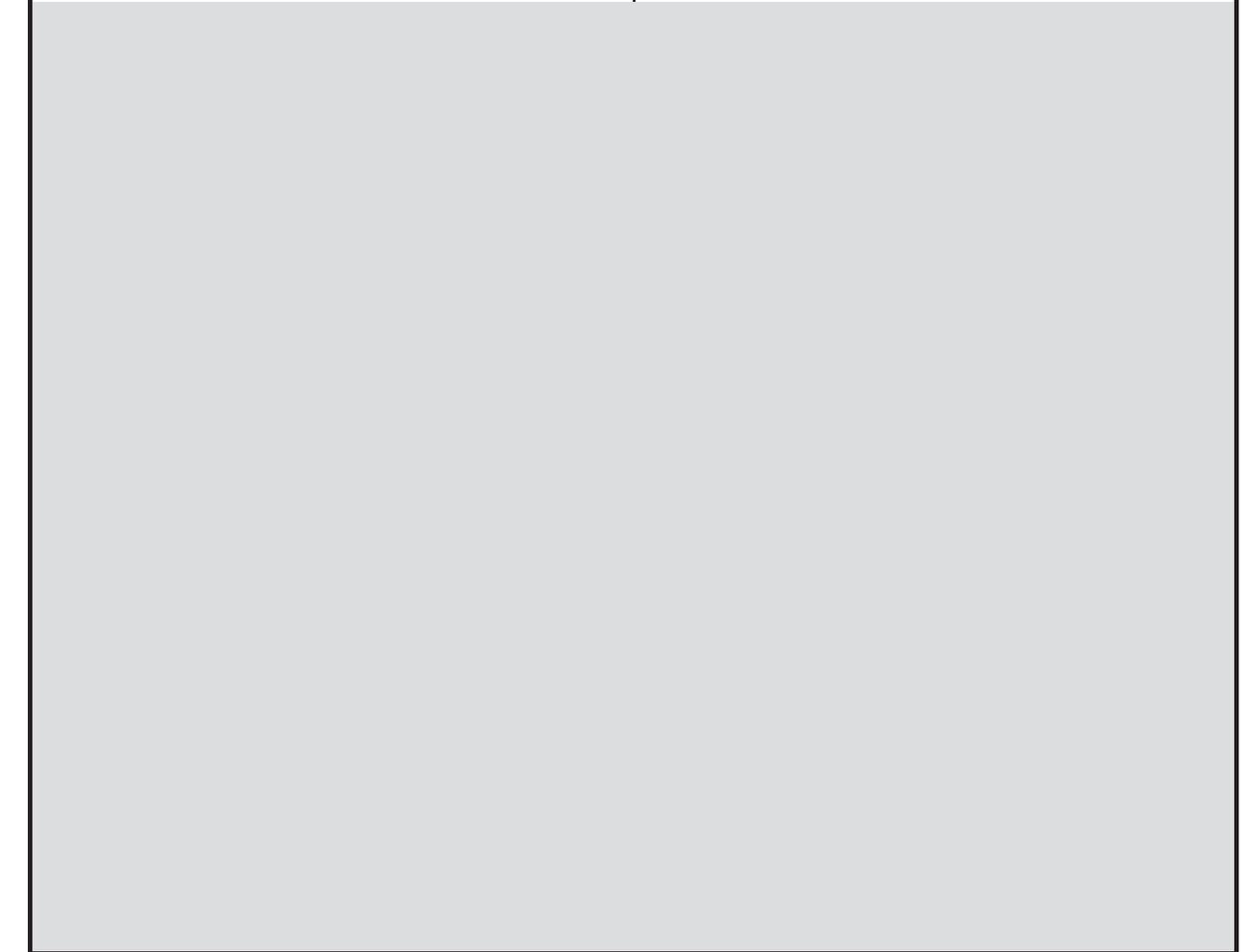
Datenschutzhinweis:

Die mit der jährlichen Bestätigung und der Mitteilung angeforderten Daten werden aufgrund des § 6 Absatz 5 AStG erhoben.

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Bei der Anfertigung dieser Erklärung hat mitgewirkt

Ort, Datum	eigenhändige Unterschrift
_____	_____



Verfügung			
- Nur vom Finanzamt auszufüllen -			
			Erledigt (Datum / Nz.)
45	Grunddaten prüfen		
46	<input checked="" type="checkbox"/> Es ist nichts zu veranlassen.		
47	<input checked="" type="checkbox"/> Die folgende gewährte Stundung (Ratenzahlung) entfällt.		
48	Stundung der Einkommensteuer des Jahres	Höhe der noch nicht entrichteten Steuer Euro	Steuer wird fällig am
49	<input checked="" type="checkbox"/> Der Steuerpflichtige wurde darüber informiert.		
50	<input checked="" type="checkbox"/> Für die auf Antrag nach § 6 Absatz 4 Satz 7 AStG gewährte Stundung sind nach § 6 Absatz 4 Satz 8 AStG Zinsen zu erheben (bei Verzicht auf Jahresraten).		
51	Stundung der Einkommensteuer des Jahres	Stundung gewährt am	
52	<input checked="" type="checkbox"/> Die folgende Einkommensteuerfestsetzung ist nach § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AO zu ändern.		
53	Einkommensteuerfestsetzung des Jahres		
54	<input checked="" type="checkbox"/>		
55	Z. d. A./Wv. im Folgejahr		
56	Datum	SGL	Bearb.

Anleitung zur ASt – Mitteilung § 6 Abs. 5 AStG

Allgemeine Hinweise

Bitte verwenden Sie diesen Vordruck nur für Tatbestände nach § 6 Absatz 1 AStG, die ab dem 1. Januar 2022 verwirklicht wurden. Für Tatbestände nach § 6 Absatz 1 AStG alte Fassung, die bis einschließlich 31. Dezember 2021 verwirklicht wurden, verwenden Sie bitte den Vordruck „ASt - Mitteilung § 6 Abs. 7 AStG alte Fassung“.

Besondere Hinweise

- 1 Anzugeben ist die Steuernummer des Einkommensteuerbescheides, in dem der Vermögenszuwachs nach § 6 AStG besteuert wurde. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge von Todes wegen ist die Steuernummer bzw. die Identifikationsnummer der Rechtsvorgängerin oder des Rechtsvorgängers einzutragen.
- 2 Der Vordruck ist nach § 6 Absatz 5 AStG bei dem Finanzamt einzureichen, das für die Besteuerung des Vermögenszuwachses nach § 19 Abgabenordnung zuständig gewesen ist und die Stundung (Ratenzahlung) ausgesprochen hat, es sei denn, die Zuständigkeit wurde im Wege einer Zuständigkeitsvereinbarung nach § 27 Abgabenordnung auf ein anderes Finanzamt übertragen.
- 3 Die „Bestätigung des Wohnsitzes und der Zurechnung der Anteile“ ist nach § 6 Absatz 5 Satz 3 AStG jährlich bis **spätestens zum 31. Juli** einzureichen. Tragen Sie bitte in Zeile 4 auch das Jahr ein, für das diese Bestätigung abgegeben wird.

Die Nichtabgabe dieser Bestätigung führt zur Beendigung der Stundung (Ratenzahlung) nach § 6 Absatz 4 Satz 5 Nummer 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 5 AStG. Die noch nicht entrichtete Steuer ist nach § 6 Absatz 4 Satz 5 AStG innerhalb eines Monats fällig.
- 4 Die „Mitteilung eines nach § 6 Absatz 4 Satz 5 bzw. 7 AStG meldepflichtigen Ereignisses“ nach Teil B ist nach § 6 Absatz 5 Satz 2 AStG **innerhalb eines Monats nach dem meldepflichtigen Ereignis** zu erstatten.

Bei Verwirklichung eines meldepflichtigen Ereignisses ist die noch nicht entrichtete Steuer (gegebenenfalls anteilig) nach § 6 Absatz 4 Satz 5 AStG innerhalb eines Monats fällig.

Eine aufgrund vorübergehender Abwesenheit nach § 6 Absatz 4 Satz 7 AStG gewährte Stundung (Ratenzahlung) entfällt (gegebenenfalls anteilig), soweit eines der nach § 6 Absatz 4 Satz 5 AStG meldepflichtigen Ereignisse verwirklicht wurde, die Steuer nach § 6 Absatz 3 AStG nicht mehr entfallen kann oder dem Finanzamt der Wegfall der Rückkehrabsicht mitgeteilt wurde. Sofern auf Antrag nach § 6 Absatz 4 Satz 7 AStG auf die Erhebung von Jahresraten verzichtet wurde, sind in diesen Fällen für den Stundungszeitraum Stundungszinsen nach § 6 Absatz 4 Satz 8 AStG zu zahlen.
- 5 Stundungen nach § 6 Absatz 4 AStG entfallen und die Steuer wird innerhalb eines Monats fällig, soweit Gewinnausschüttungen oder eine Einlagenrückgewähr erfolgen und soweit deren gemeiner Wert insgesamt mehr als ein Viertel des gemeinen Wertes zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Tatbestands im Sinne des § 6 Absatz 1 AStG beträgt.
- 6 Sind Gewinnausschüttungen oder eine Einlagenrückgewähr von insgesamt mehr als 25 Prozent des der Vermögenszuwachsbesteuerung zugrunde gelegten gemeinen Wertes der Anteile erfolgt, tragen Sie hier bitte den auf den gemeinen Wert bezogenen prozentualen Anteil der Gewinnausschüttungen oder der Einlagenrückgewähr aus Spalte 4 ein, der 25 Prozent übersteigt.
- 7 Wenn Sie die Höhe der Anteile in Prozent angeben, tragen Sie bitte ein Prozentzeichen ein.